

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 31.05.2021

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Minden (Abfallsatzung) vom 28.05.2021

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung (GO NRW)** für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung;
- des § 20 des **Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232), in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8, 9 Abs. 1-5 und 9 Abs. 1, 1a, 2 und 5 **Landesabfallgesetz (LAbfG NW)** Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW. S. 442), in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung;
- der **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896ff.), zuletzt geändert durch Art. 6G des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232, 2244), in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung;
- des **Verpackungsgesetzes (VerpackG- Art. 1** des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl 2017, S. 2234ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des Verpackungsg vom 27.01.2021 (BGBl I S. 140)), in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung;
- des **Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)** vom 20.10.2015 (BGBl 2015 S. 1739ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280, 2290); in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung;
- des **Batteriegesetzes (BattG)** vom 25.06.2009 (BGBl I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung;
- § 17 des **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600, 2604), in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung;
- des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018/BauO NRW 2018)** vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421/SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109); in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung;
- der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung AVV**) vom 10.12.2001(BGBl I S. 3379) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl I S. 1533), in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Minden am 27.05.2021 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Minden beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Minden ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts-gesetz – KrWG). Sie führt die Abfallberatung und die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Minden erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen städtischen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Minden, mit Ausnahme der unter die Abfallverzeichnis-Verordnungs-Nummer 16 01 04* (Altfahrzeuge) fallenden Altfahrzeuge und Autowracks, die Städtischen Betriebe Minden (im folgenden SBM) beauftragt.
- (4) Die Stadt Minden wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder öffentlichen Einrichtungen der Stadt Minden durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet werden. Es sind Gebrauchsgüter zu verwenden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
- (5) Die Verwertung, Behandlung, Lagerung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Minden-Lübbecke nach einer von ihm hierfür festgelegten Abfallsatzung wahrgenommen.
- (6) Die Stadt Minden kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 weiterer Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen gemäß Anlage 1 durch die Stadt Minden umfasst das Einsammeln und die Beförderung der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.

- (2) Wiederverwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metalle und kompostierbare Abfälle, werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt Minden gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Entsorgungsdienstleistungen:
- a) Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
 - b) Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG). Ausgenommen sind kompostierbare Kunststoffe oder biologisch abbaubare Wertstoffe.
 - c) Einsammlung und Beförderung von Altpapier nach § 18 dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt.
 - d) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) nach § 14 dieser Satzung,
 - e) Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 dieser Satzung.
 - f) Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen auf dem Betriebshof der SBM durch den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML) und § 16 dieser Satzung.
 - g) Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung).
 - h) Einsammlung, Transport und Entsorgung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
 - i) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücks-bezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen der Größen 80 bis 1100 Liter für die Fraktion Restmüll, in den Größen 120 bis 240 Liter für Bio-, Saisonbioabfall und Altpapier in den Größen 120 bis 1100 Liter im Holsystem. Die Behältergrößen von 770 bis 1100 Liter für die Fraktionen Restmüll und Altpapier werden auf Antrag gebührenpflichtig im Vollservice geleert. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10-20 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems (DSD) zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf Grundlage der §§ 13ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Minden. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. „Gelbe Tonne“, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Minden unterliegen nicht Abfälle,
 - (a) die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die Stadt Minden aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 8 KrWG an der Rücknahme mitwirkt. Z.B. gebrauchte Einweg- und Verkaufsverpackungen des Dualen Systems nach § 14 VerpackG.
 - (b) die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist,
 - (c) die durch eine gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - (d) die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit nicht öffentliche Interessen nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 KrWG entgegenstehen.
- (2) Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sind nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 KrWG spätestens 3 Monate vor ihrer Aufnahme bei der Stadt Minden anzuzeigen.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 15) unterliegen nicht der Entsorgung durch die Stadt Minden.

Alle nicht in Anlage 1 enthaltenen Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt Minden ausgeschlossen.

Der Ausschluss der in Anlage 2 zu dieser Satzung (§ 16) aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten in geringen Mengen anfallen und vom Kreis Minden-Lübbecke an der Sammelstelle auf dem Betriebshof der SBM angenommen werden.
- (4) Über die Absätze 1 bis 3 hinaus kann die Stadt Minden in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder von der Sammlung und dem Transport ausschließen, wenn sie diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen kann.
- (5) Abfälle aus der Anlage 2, welche die Stadt Minden nicht einsammelt, haben die Abfallbesitzer nach Maßgabe der Abfallgesetze und den dazu ergangenen bzw. ergehenden Verordnungen und sonstigen Bestimmungen selbst zu entsorgen (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 KrWG). Die Abfälle sind zum Entsorgungszentrum „Pohlsche Heide“ des Kreises Minden-Lübbecke, dort nicht zugelassene Abfälle zu einer für den jeweiligen Abfall zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu bringen. Die Entscheidung trifft der Kreis Minden-Lübbecke. Bis dahin haben die Abfallbesitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Anfall der Abfälle

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

- (2) Unabhängig von Abs. 1 gelten Abfälle als angefallen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände der in § 14 Abs. 11, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 genannten Anlagen verbracht worden sind.
- (3) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümern ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere zur Abfuhr zugelassene Abfallgefäße i. S. § 10 Abs. 1 anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden.

Bis zur Entsorgung hat der Abfallbesitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Minden liegenden Grundstückes sind berechtigt, im Rahmen der Satzung von der Stadt Minden den Anschluss der Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Anschlussberechtigte und andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Minden haben im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst angefallenen Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Minden ausgeschlossen ist, sind diese Abfälle dem Entsorgungszentrum „Pohlsche Heide“ entsprechend dem Stand der Technik oder einer anderen sicheren Entsorgung zuzuführen (§ 5 Satz 1 der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke in der aktuellen Fassung“).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 4-6 die auf ihren Grundstücken anfallende Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die mit einer anderen Abfallschlüsselnummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die gewerblichen Abfallbesitzer, Erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt für die Pflicht-Restmülltonne auf Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfällen von nicht mehr als 5 % in dem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und den Erzeugern, Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Stadt Minden kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen an Sammelsystemen zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Sammlung und Transport von Abfällen vornehmen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang ist auf schriftlichen Antrag zu befreien, wer
- (a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.
Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie in eigener Regie (Eigenverwertung) auf dem im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück unter Beachtung der Anforderungen des § 7 KrWG die Verwertung durchführen kann.
Für die Eigenkompostierung ist ebenso ein Antrag erforderlich.
 - (b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer Verwertung zuführt.
 - (c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen unter Berücksichtigung des § 17 i.V. m § 28 KrWG beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern.

Überwiegend öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Minden oder einen anderen nach Maßgabe des KrWG bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der Abfallwirtschaft der Stadt Minden gefährdet werden.

- (2) Über Abs. 1 hinaus kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für die Überlassungspflichtigen führen würde und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 7 ff. KrWG gewährleistet ist.
- (3) Weiter kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn das Grundstück über ununterbrochen mindestens 6 Monate nicht bewohnt oder in sonstiger Weise nicht genutzt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen.
- (4) Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 8 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete (§ 6 Abs. 2) haben der Stadt Minden das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung des Anschluss- und Benutzungszwangs insbesondere unter der Angabe der Zahl der Wohnungen oder unter Angabe von Art und Umfang der sonstigen Nutzung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Eigentumswechsels sind sowohl bisherige als auch neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 haben der Stadt Minden unverzüglich nach Aufforderung Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls und sonstige Fragen zur Abfallentsorgung zu erteilen. Für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt neben der Auskunftspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen die Pflicht zur Auskunft nach § 11 Abs. 2 (z.B. Anzahl der Beschäftigten, Betten, usw.).
- (3) Anschlusspflichtige haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen durch Mitarbeiter der Stadt Minden zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG). Die Mitarbeiter haben sich durch einen von den SBM ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 9 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Maßnahmen, behördliche Verfügungen, gesetzliche Feiertage, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt Minden liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf

Ermäßigung der Gebühren, auf Schadenersatz oder Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

- (2) Ausgefallene Entsorgungsmaßnahmen in Fällen des Abs. 1 werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten alsbald nachgeholt.

§ 10 Abfallbehälter, Restmüll- und Windsäcke

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfallbehältern, Restmüll- und Windsäcken besteht ein Holsystem. Dazu werden folgende von der Stadt Minden gekennzeichnete Abfallbehälter, Restmüll- und Windsäcke zugelassen:
- (a) Restabfallbehälter ohne Deckelclip unter Einschluss der Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 der GewAbfV mit einem Fassungsvermögen von 80 L, 120 L, 240 L, 770 L und 1100 L (770 L und 1100 L mit Aufkleber „Nur für Restmüll“)
 - (b) Restmüllsäcke in blauer Farbe mit dem Aufdruck „Restmüllsack der Stadt Minden“ für vorübergehenden Mehrbedarf, soweit der Abfall dazu geeignet ist,
 - (c) Windsäcke in roter Farbe mit dem Aufdruck „Windsack der Stadt Minden“, für anfallende Einwegwindeln,
 - (d) Bioabfallbehälter (Biotonnen) mit braunem Deckel oder braunem Deckelclip mit weißem Aufdruck „Biotonne“ und einem Fassungsvermögen von 120 L und 240 L,
 - (e) Saisonbiotonnen mit grünem Deckel oder grünem Deckelclip mit weißem Aufdruck „Saisonbiotonne“ mit einem Fassungsvermögen von 120 L und 240 L und einem jährlichen Leerungszeitraum von 01.04. bis 30.11. des Jahres mit insgesamt 17 Leerungsterminen. Die Saisonbiotonnen verbleiben in der leerungsfreien Zeit (Dezember bis März) bei den Eigentümern des Grundstücks. Die Abfuhrtermine der Saisonbiotonne sind im Abfallkalender ersichtlich.
 - (f) Papierabfallbehälter (Papiertonnen) mit blauem Deckel oder blauem Deckelclip mit weißem Aufdruck „Altpapier“ und einem Fassungsvermögen von 120 L und 240 L, Papiertonnen mit weißem Aufkleber „Nur für Altpapier“ mit einem Fassungsvermögen von 770 L und 1100 L,
- (2) Die Abfallbehälter im Sinne von Abs. 1 Satz a, d, e werden von der Stadt Minden gestellt und zum Grundstück gebracht. Sie bleiben Eigentum der Stadt Minden und sind vom Benutzer schonend zu behandeln. Die Grundstückseigentümer haben nach den Ihnen in besonderer Weise zur Ausführung des Anschluss- und Benutzungszwanges obliegenden Pflichten nach § 6 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens beim Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

Hiervon abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer oder Erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

Der Restmüllbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerblichen Siedlungsabfällen) wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/Beschäftigtem/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken oder ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8-1,2
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	0,8-1,2
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/Kind	0,8-1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	3-5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	1-3
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	0,8-1,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	1-3
h) Sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,4-0,6
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,4-0,6

- (3) Beschäftigte i.S.d. § 11 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einer Restmülltonne gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächstgrößeren Restmüllbehältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (6) Wird bei drei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfall- und Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (7) Für zwei oder mehrere aneinandergrenzende Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen (z.B. Messen, Freiluftkonzerten, Sportveranstaltungen etc.) wird das Mindestvolumen im Einzelfall durch die Stadt Minden festgelegt.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter und deren Aufstellung

- (1) Die Abfallbehälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Grundstückseigentümer haben für eine schonende und sichere Aufbewahrung im Grundstücksbereich, die Befüllung durch die verpflichteten Abfallbesitzer sowie die Aufstellung im Abholbereich zu sorgen und, soweit er dies nicht selbst tut, das zu überwachen. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Gesamtgewicht darf bei 80 L-Behältern 32 kg, bei 120 L-Behältern 48 kg, bei 240 L-Behältern 96 kg, bei 770 L-Behältern 308 kg und bei 1100 L-Behältern 440 kg nicht überschreiten. Behälter, Restmüll- und Windsäcke, die überfüllt oder wesentlich zu schwer sind, werden nicht entleert.
- (2) Die Restmüll- und Windsäcke dürfen ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten und müssen so verschlossen sein, dass sich der Verschluss während des Transports nicht öffnet. Spitze und scharfe Gegenstände oder solche, die wegen ihrer Form geeignet sind, den Restmüllsack zu durchstoßen und/oder zu Verletzungen führen können, sind so zu verpacken oder zu behandeln, dass Gefahren während der Bereitstellung, des Transportes und der Verladung ausgeschlossen sind.

- (3) Kompostierbare Abfälle müssen in die Bio- oder Saisonbiotonne, verwertbares Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe) in die Altpapiertonne geworfen werden, soweit diese Tonnen in Anspruch genommen werden.
- (4) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, gepresst, in gepresstem Zustand eingefüllt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise als in den zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück gelagert oder an der Abfuhrstelle bereitgestellt werden.
Insbesondere verletzungsgefährliche Abfälle (z.B. Spritzen) sind in durchstichfesten Behältnissen, feste Ausscheidungen und Verbandmaterial sowie mit Blut verunreinigte Abfälle in undurchsichtige Plastiksäcke zu verpacken. Die Behältnisse bzw. Plastiksäcke sind fest zu verschließen.
- (5) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen, andernfalls ist die Stadt Minden nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Bauschutt, Baumstümpfe, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder in Restmüllsäcke gefüllt werden. Andernfalls ist die Stadt Minden nicht zur Einsammlung und zum Transport verpflichtet.
- (7) Die Stadt Minden ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (8) Für genehmigte Abfallbehälter/Restmüll- und Windelsäcke gilt:
 - (a) Die Abfallbehälter/Restmüllsäcke sind am Abholtag rechtzeitig zur Leerung herauszustellen. Die Abfuhr beginnt in der Regel werktags ab 6:30 Uhr. Abfallbehälter, die nicht rechtzeitig zur Leerung bereitgestellt worden sind, werden nicht nachträglich geleert. Ausnahmen hiervon werden in geeigneter Weise bekannt gegeben bzw. vereinbart.
 - (b) Werden die Abfallbehälter nicht gem. Abs. 1 bis 3 befüllt, kann die Stadt Minden die Leerung des Abfallbehälters verweigern. Für diesen Fall sind die Abfallbesitzer verpflichtet, das Leerungshindernis unverzüglich zu beseitigen. Solange das Leerungshindernis nicht beseitigt ist, kann die Stadt Minden einen weiteren gebührenpflichtigen Behälter auf dem Grundstück aufstellen.
 - (c) Die Aufstellung der Abfallbehälter hat am straßenseitigen Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.
 - (d) Die Stadt Minden kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass Abfallbehälter/Restmüll- und Windelsäcke in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Diese Bestimmung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben (z.B. Einzelbekanntgabe oder öffentliche Bekanntmachung). Anweisungen der Beauftragten der Stadt Minden zur Wahl des Aufstellplatzes sowie zur Positionierung der Abfallbehälter/Restmüll- und Windelsäcke sind zu befolgen.

- (9) Angefallene Abfälle, deren Trennung und die Einhaltung der sonstigen Benutzungsbedingungen können von der Stadt Minden kontrolliert werden. Bei groben Verstößen ist die Aussetzung der Entleerung des Abfallbehälters zulässig.
- (10) Restmüllsäcke und Windelsäcke (§ 10 Abs. 1 Satz b und c) werden im Rahmen der 4-wöchentlichen Abfallentsorgung für den Restmüll mitgenommen. Sie sind nach § 12 Abs. 6 Satz b und c bereitzustellen. Volle Windelsäcke sind bei nur teilgefüllter Restmülltonne in diese einzufüllen.
- (11) Die Abfallbehälter, Restmüll- und Windelsäcke für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die an Straßen liegen,
- die wegen des Fehlens ausreichender Wendemöglichkeiten für Sammelfahrzeuge nicht angefahren werden können oder dürfen,
 - die ein gefahrloses Miteinander der Straßenbenutzer und der Sammelfahrzeuge keine ausreichende Breite (z.B. durch geparkte Kfz) haben, oder
 - bei denen aus anderen Gründen (z. B. Rückwärtsfahrt mit Seitenlader) nach Einschätzung der Stadt Minden besondere Gefährdungsumstände bestehen,
- sind von den Grundstückseigentümern zur nächstgelegenen Abfuhrstelle zu bringen und nach § 12 Abs. 8 zur Leerung bereitzustellen. Die betroffenen Straßen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (z.B. Einzelbekanntgabe, öffentliche Bekanntmachung).
- (12) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Verunreinigungen, die infolge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter bzw. Restmüllsäcke auf der Straße entstehen, sind unverzüglich vom Grundstückseigentümer zu beseitigen und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist. Ein Regressanspruch bleibt unberührt.
- (13) Bei Bauarbeiten auf/an Straßen, Gehwegen, Plätzen von an oder zu den angeschlossenen Grundstücken sind die Abfallbehälter (Restmüll, Bioabfall, Altpapier), Sperrmüll, Restmüll- und Windelsäcke vor der Baustelle zur Entleerung/Abholung bereitzustellen. Die Stadt Minden ist nicht verpflichtet diese aus der Baustelle zu transportieren. Stellplätze werden durch die Stadt Minden in geeigneter Weise bekanntgegeben (Einzelbekanntgabe, Informationsschreiben an Grundstückseigentümer).
- (14) Für Abfallbehälter im Volls-service mit einem Fassungsvermögen von 770 L bis 1100 L gilt:
- (a) Abfallbehälter werden von der Stadt Minden werktags ab 6:30 Uhr zur Leerung vom Standplatz im Grundstücksbereich des Anschlusspflichtigen abgeholt und wieder zurückgestellt.
 - (b) Die Stadt Minden legt, soweit erforderlich, in Abstimmung mit den Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes im Grundstücksbereich fest. Dieser muss befahrbar sein und soll nicht weiter als 30 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges im Straßenbereich entfernt liegen. Der Transportweg für die Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen. Er muss befahrbar befestigt, gleitsicher, frei von größeren Unebenheiten sein und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen werden. Der Transportweg muss ausreichend beleuchtet oder durch fremde Lichtquellen

- erhellt sein. Bei Bedarf sind diese rechtzeitig durch die Grundstückseigentümer von Eis, Glätte, Schnee und nassem Laub zu befreien.
- (c) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, sind die Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Anschlusspflichtigen, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den Sammelfahrzeugen befahrbar ist und in ihrem Bereich einwandfrei gewendet werden kann. Die Stadt Minden kann von den Grundstückseigentümern eine Haftungsausschlusserklärung verlangen.
 - (d) Wenn wegen der Lage bzw. Beschaffenheit des Grundstückes oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, haben die Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfuhr erreichbaren Abholplatz zu befördern, oder die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Abfalls ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt Minden.
 - (e) Bei Entfernung über 30 m zwischen Standplatz der Abfallbehälter und dem Haltepunkt des Sammelfahrzeuges im Straßenbereich oder Behältern in Boxen oder auf verschlossenen Stellplätzen kann ein Transport durch die Stadt Minden erfolgen, sofern es die örtlichen Gegebenheiten und technischen Voraussetzungen zulassen. Für das ebenerdige Heranholen und Zurückbringen zum Bereitstellungspunkt wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
 - (f) Die Stadt Minden kann Schlüssel für Tore, Türen, Schranken etc. entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient. Sie ist für den Verlust nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar.
 - (g) Die Stadt Minden haftet gegenüber den Grundstückseigentümern für durch den Transport der Abfallbehälter oder Befahren des Grundstücks eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Häufigkeit und Abwicklung der Entleerungen

- (1) Die Abfallbehälter/ Restmüll- und Windelsäcke werden wie folgt entleert/abgeholt:
 - (a) Restabfall

50 L – Restmüllsack	4-wöchentlich
50 L – Windelsack	4-wöchentlich
80 L - Müllgroßbehälter (MGB)	4-wöchentlich
120 L - Müllgroßbehälter (MGB)	4-wöchentlich
240 L – Müllgroßbehälter (MGB)	4-wöchentlich
770 L – Müllgroßcontainer (MGC)	4-wöchentlich, 14-tägig oder wöchentlich
1100 L – Müllgroßcontainer (MGC)	4-wöchentlich, 14-tägig oder wöchentlich
 - (b) Bioabfall / Saisonbiotonne

120 L – Müllgroßbehälter (MGB)	14-tägig
240 L – Müllgroßbehälter (MGB)	14-tägig
120 L – Saisonbiotonne (MGB)	14-tägig <small>17 Leerungen 01.04. bis 30.11. d. Jahres</small>
240 L – Saisonbiotonne (MGB)	14-tägig <small>17 Leerungen 01.04. bis 30.11. d. Jahres</small>
 - (c) Altpapier/PPK (Papier, Pappe, Kartonnagen)

120 L - Müllgroßbehälter (MGB)	4-wöchentlich
240 L – Müllgroßbehälter (MGB)	4-wöchentlich
770 L – Müllgroßcontainer (MGC)	4-wöchentlich, 14-tägig oder wöchentlich

1100 L – Müllgroßcontainer (MGC) 4-wöchentlich, 14-tägig oder wöchentlich

- (2) Restmüll-/Windelsäcke (§ 10 Abs.1 Satz b und c) werden nur eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt, zugebunden und unbeschädigt sind. Sie müssen von Hand verladen werden können.
- (3) Die Entleerungstermine sind im Internet unter www.minden.de veröffentlicht oder im Abfallkalender, erhältlich im Bürgerbüro der Stadt Minden, zu ersehen.
- (4) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden (Feiertagsverschiebung).

§ 14 Sperrmüll

- (1) Abfälle zur Beseitigung, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die städtischen Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 lit. a passen (sperrige Abfälle), sowie Mengen, die im Rahmen der allgemeinen üblichen privaten Haushaltserneuerung anfallen, werden gesondert abgefahren. Sie sind als Einzelstücke oder gebündelt mit einer Sperrmüllwertmarke zu versehen. Dabei darf das Gewicht des Einzelstückes oder Bündels je Sperrmüllwertmarke 25 kg nicht überschreiten.
Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten gilt zusätzlich § 15.
- (2) Sperrige Abfälle sind zum Beispiel Hausratsgegenstände (Möbel, Sofas, Teppich etc.), Fahrräder und Gartengeräte.
Dazu zählen nicht: Bauteile wie Badewannen, Bauabfälle, Fahrzeugwracks, Öltanks, Heizkessel, Speicheröfen, Strauch- und Baumschnitt, Mofas, Motorräder, Autoreifen, Strandkörbe und Klaviere.
- (3) Die Sperrmüllwertmarken sind bei der Stadt Minden (Bürgerbüro) und den SBM (Wertstoffhof) erhältlich. Mit dem Erwerbspreis ist die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung des dafür zugelassenen Abfalls entrichtet.
- (4) Die Abfuhr erfolgt ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und von dem angeschlossenen Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist.
- (5) Soweit die sperrigen Abfälle nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach aus ihnen stammen könnten, werden diese Abfälle in haushaltsüblichen Mengen mitgenommen.
Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Minden, welche Gegenstände abgefahren werden.
- (6) Die Abfuhr ist vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei der Stadt Minden schriftlich, telefonisch oder online zu bestellen.
Der Abfuhrtag wird schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt.
- (7) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 15 dieser Satzung sind bei der Bestellung separat anzumelden.

- (8) Sperrige Abfälle werden Werktags ab 6:30 Uhr abgefahren. Den Abfuhrtag bestimmt die Stadt Minden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abfuhrtag oder eine bestimmte Abholzeit.
- (9) Am vereinbarten Abfuhrtag müssen die angemeldeten sperrigen Abfälle bis spätestens 6:30 Uhr, frühestens am Abend vorher ab 18:00 Uhr, in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereitgestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie auf der Straße in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz gewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann. Der Sperrmüll ist so vorzubereiten, das ein zügiges Verladen von Hand durch zwei Personen möglich und zumutbar ist. Für Sperrmüllstücke nach Abs. 1 und § 15 dieser Satzung, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht.
- (10) Durch die Bereitstellung des sperrigen Abfalls dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen oder der Verkehr behindert werden. Verunreinigungen sind nach der Abholung unverzüglich vom Abfallerzeuger zu beseitigen. Nicht abgeholter-sperriger Abfall, der ohne, zu spät, entgegen einer Terminvereinbarung oder ohne Sperrmüllwertmarken bereitgestellt wurde, ist unverzüglich vom Abfall-erzeuger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abfuhrtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (z.B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm, Streik) die Entsorgung am Abfuhrtag nicht durchgeführt werden kann.
- (11) Sperriger Abfall kann von privaten Haushalten in Kleinmengen beim Wertstoffhof der SBM angeliefert werden. Die Anlieferung ist gebührenpflichtig.

§ 15 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten gem. § 3 Abs. 3 und 5 ElektroG in der derzeit gültigen Fassung, denen sich die Besitzer entledigen wollen oder müssen, einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

Private Haushalte sind solche im Sinne des KrWG sowie sonstiger Herkunftsbereiche von Elektro- und Elektronikaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen, soweit keine Rücknahme durch den Einzelhandel erfolgt. Die Stadt Minden kann die Annahme und Abholung von Altgeräten ablehnen, solange sie aufgrund ihres Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte lt. ElektroG § 14 können vom Endbenutzer in haushaltsüblichen Mengen auf dem Wertstoffhof der SBM kostenlos abgegeben werden. Mehrmengen müssen aus organisatorischen Gründen vorher bei der Stadt Minden angemeldet werden.
- (3) Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte können nach vorheriger Anmeldung als Sperrmüll (§ 14 dieser Satzung) abgeholt werden. Nachtspeicheröfen sind von der Abholung ausgeschlossen.
- (4) Bei Abholung am Grundstück ist das Altgerät bzw. sind die Altgeräte am vereinbarten Abfuhrtag gem. § 14 Abs. 8 bereitzustellen. Die Sperrmüllmarke/Sperrmüllmarken müssen gut sichtbar am Gerät angebracht sein. Die Abholung der Altgeräte ist gebührenpflichtig.
- (5) Altgeräte, die ohne, zu spät oder entgegen einer Terminvereinbarung nach § 14 Abs. 6 dieser Satzung auf öffentlicher Fläche bereitgestellt wurden oder an denen keine Sperrmüllwertmarke befestigt ist, sind unverzüglich vom Abfall-besitzer zu entfernen. Ein Anspruch auf Abholung besteht nicht, wenn die Altgeräte nicht bis 6:30 Uhr gut sichtbar am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt sind.

§ 16 Schadstoffe, Problemabfälle

- (1) Umweltschädliche Schadstoffe enthaltende Abfälle nach Anlage 2 dieser Satzung, in kleinen Mengen, sind am Schadstoffsammelmobil auf dem Betriebshof der SBM zu festen Terminen abzugeben. Die Anlieferung aus privaten Haushaltungen ist kostenlos. Kleingewerbetreibende, Dienstleistungs-unternehmer und selbstständig Tätige müssen die Entsorgung ihrer Schadstoffe entweder vor Ort bei der Sammlung bar oder auf Rechnung bezahlen.
- (2) Schadstoffe, Problemabfälle (im Sinne dieser Satzung sind die in Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind) dürfen nicht in die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung gefüllt werden.

§ 17 Eigenkompostierung

- (1) Kompostierbare pflanzliche Abfälle sind:
 - Obst- und Gemüsereste
 - Eier- und Nussschalen
 - Schalen von Citrusfrüchten
 - Kaffeesatz mit Filtertüten, Teebeutel
 - Brotreste
 - Küchentücher und Servietten
 - Schnittblumen, Topfblumen mit Erde
 - Sägespäne von unbehandeltem Holz
 - Strauch- und Heckenschnitt
 - Gemüseabfälle und Fallobst

- Grasschnitt und Laub
 - Verwelkte und abgestorbene Zierpflanzen
- (2) Erzeuger oder Besitzer kompostierbarer Abfälle können diese Abfälle nach Abs. 1, soweit möglich, selbst auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Kompostierung verwerten.
Die Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück ist nachvollziehbar und schlüssig darzulegen. Anschlusspflichtige müssen nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sein, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht.
 - (3) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten können beim Wertstoffhof der SBM oder der Kreisabfallverwertungsgesellschaft (KAVG) angeliefert werden. Die Anlieferung ist gebührenpflichtig.
 - (4) Kompostierbare Abfälle, die nicht oder nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, sind der Stadt Minden oder der Kreisabfallverwertungsgesellschaft (KAVG) zu überlassen.

§ 18 Altpapier

- (1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Bücher, Kartonnagen und andere aus Papier bestehende Sachen, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt. Kein Altpapier i.S.d. § 2 Abs. 3 lit. c dieser Satzung sind Tütenverpackungen für Milch, Kakao, Säfte usw., Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier, verschmutzte oder nasse Papierabfälle.
- (2) Verwertbares Altpapier darf nicht in die Restmüllgefäße (§ 10 Abs. 1 Satz 2 lit. a) eingefüllt werden. Es ist getrennt zu erfassen und in genehmigten Abfallgefäßen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 lit. e zu überlassen. Es darf nicht mit Materialien vermischt werden, die eine Verwertung erschweren oder unmöglich machen.
- (3) Altpapier aus privaten Haushaltungen kann ebenso auf dem Wertstoffhof der SBM kostenlos angeliefert werden.

§ 19 Altglas

- (1) Altglas im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (z.B. Flaschen oder Gläser).
- (2) Kein Altglas im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Auto-, Fensterscheiben, Glasbausteine, Spiegelglas, Aquarien, Glas aus der Möbelindustrie, Keramiken wie Porzellan und Steingut und Laborglas.
- (3) Altglas aus privaten Haushalten wird in einem privaten System gesammelt. Die Standorte der Altglascontainer legt die Stadt Minden gem. § 2 Abs. 5 fest.

- (4) Andere Abfälle dürfen in den Altglascontainer nicht eingeworfen werden. Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen neben dem Altglascontainer ist verboten. Die Stadt Minden bestimmt bei Bedarf weitere Altglassammelstellen.
- (5) Altglas darf nur in die dafür vorgesehenen Altglascontainer eingeworfen werden. Es darf insbesondere nicht in die Restmüllbehälter im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 lit. a eingeworfen werden. Es ist nach Farben getrennt und möglichst geräuscharm in die dafür vorgesehenen Altglascontainer einzuwerfen. Die aufgedruckten Benutzungszeiten auf den Altglascontainern sind zu beachten.
- (6) Darüber hinaus stellt die Stadt Minden auch Altglascontainer auf dem Gelände der SBM (Wertstoffhof) zur Verfügung.

§ 20 Alttextilien

- (1) Alttextilien aus privaten Haushalten werden nach § 1 Abs. 6 i.V.m. § 17 KrWG Abs. 2 Satz 3 und 4 durch einen beauftragten Dritten gesammelt. Gesammelt werden saubere, trockene und tragbare Kleidungsstücke jeder Art z.B. T-Shirts, Hosen, Mützen und Hüte, Schuhe (paarweise gebündelt), sonstige aus Textilien hergestellte Materialien wie Tischdecken, Gardinen oder Bettwäsche sowie z.B. Gürtel. Ausgeschlossen von der Sammlung sind Zelte, Planen und Teppiche.
- (2) Andere Abfälle dürfen in die Altkleidercontainer nicht eingeworfen werden. Die Ablagerung von Altkleidern oder sonstigen Abfällen neben dem Altkleidercontainer ist verboten.
- (3) Die Standorte der Altkleidercontainer werden durch die Stadt Minden im Stadtgebiet festgelegt. In der Regel stehen die Altkleidercontainer an den Standorten der Glascontainer. Die Stadt Minden bestimmt bei Bedarf weitere Altkleidersammelstellen. Die Standorte sind online über www.minden.de abrufbar.
- (4) Darüber hinaus stellt die Stadt Minden auch Altkleidercontainer auf dem Gelände der SBM (Wertstoffhof) zur Verfügung.

§ 21 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude eine selbstständige wirtschaftliche Einheit.
- (3) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingärten.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich berechtigten. Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen weitere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Abfallgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen Benutzung des Wertstoffhofes der Städtischen Betriebe Minden erhebt die Stadt Minden zur Deckung der Kosten Gebühren nach der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Minden (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 20.04.1995 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wer
 1. Bioabfälle, zur Verwertung geeignetes Altpapier unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 nicht in die dafür vorgesehenen genehmigten Abfallgefäße (§ 10 Abs. 1) einfüllt,
 2. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Minden/SBM zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 3. ausgeschlossene Abfälle nach § 3 i.V.m. Anlage 2 dieser Satzung außerhalb der Annahmezeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen ablagert, abstellt oder ablegt,
 4. entgegen § 3 Abs. 5 schadstoffhaltige Abfälle in Restabfallbehälter füllt.
 5. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Minden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von der Stadt Minden erlaubten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 3 Abs. 5),
 6. anfallende Abfälle entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 die dort anfallenden Abfälle nicht über die für das Grundstück aufgestellten Abfallbehälter oder bereitzustellenden Restmüll- oder Windsäcke der Stadt Minden überlässt,
 9. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 3),
 10. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 8 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,

11. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
12. nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt (§ 8 Abs. 1),
13. entgegen seiner Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG das Aufstellen von Abfallgefäßen nicht duldet (§ 8 Abs. 3),
14. entgegen seiner Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG, das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung nicht duldet (§ 8 Abs. 3),
15. entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung Abfallgefäße nicht allen Benutzern zugänglich macht und eine ordnungsgemäße Benutzung ermöglicht,
16. Abfallbehälter entgegen der Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 befüllt oder nicht zugelassene Abfallbehälter benutzt (§ 10 Abs. 1),
17. entgegen § 12 Abs. 2 spitze, scharfe oder solche Gegenstände, die wegen ihrer Form geeignet sind, den Restmüllsack zu durchstoßen und/oder zu Verletzungen führen können, nicht so verpackt, dass Gefahren ausgeschlossen sind,
18. entgegen § 12 Abs. 4 den Abfallbehälter mit medizinischen Abfällen so befüllt, dass eine Gefährdung besteht,
19. entgegen § 12 Abs. 4 Abfälle in Abfallgefäßen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallgefäße füllt oder Abfälle in den Abfallgefäßen verpresst,
20. entgegen § 12 Abs. 5 massive Gegenstände sowie Bauschutt, Steine sperrige Gegenstände, Schnee, Eis und Baumstümpfe in die Abfallgefäße einfüllt,
21. entgegen § 12 Abs. 7 Satz c Abfallbehälter nicht nach Maßgabe der Stadt Minden/SBM positioniert,
22. entgegen § 12 Abs. 12 Verunreinigungen durch bereitgestellte Abfälle nicht unverzüglich beseitigt,
23. entgegen § 12 Abs. 12 dieser Satzung Abfallgefäße nach der Entleerung nicht ohne schuldhaftes Zögern von der Verkehrsfläche entfernt.
24. entgegen § 14 Abs. 9 i.V.m. § 15 Abs. 4 dieser Satzung Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte früher als am Abend vor dem festgesetzten Abholtermin auf öffentlichen Flächen abstellt,
25. entgegen § 14 Abs. 10 durch Bereitstellung von Sperrmüll Gefahrenquellen schafft, den Verkehr behindert, oder Verunreinigungen nicht unverzüglich nach der Abholung beseitigt,
26. entgegen § 14 Abs. 10 Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte ohne Sperrmüllwertmarke oder Abholvereinbarung auf öffentlichen Flächen zur Abholung bereitstellt und nicht unverzüglich entfernt,
27. entgegen § 17 Abs. 3 andere Abfälle den Bio- und Saisonbiotonnen zuführt,
28. entgegen § 17 Abs. 4 seine nicht auf dem Grundstück kompostierbaren Abfälle nicht der Stadt Minden überlässt,
29. entgegen § 18 Abs. 2 verwertbares Altpapier mit Materialien vermischt, die eine Verwertung erschweren oder unmöglich machen,
30. entgegen § 19 Abs. 4 verwertbares Altglas in die Restmüllbehälter füllt,
31. außerhalb nach § 19 Abs. 4 dieser Satzung zugelassenen Benutzungszeiten Altglascontainer benutzt,
32. entgegen § 19 Abs. 5 andere Abfälle in den Altglascontainer einwirft,
33. entgegen § 19 Abs. 5 Altglas oder sonstige Abfälle neben dem Altglascontainer ablagert,
34. entgegen § 20 Abs. 3 andere Abfälle in den Altkleidercontainer einwirft,
35. entgegen § 20 Abs. 3 Alttextilien oder sonstige Abfälle neben dem Altglascontainer ablagert,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Minden vom 24.04.1995 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Minden

zugelassene Abfälle

Abfallschlüssel

Bezeichnung

4 Abfälle aus der Leder-, Pelz-, Textilindustrie

04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomere, Plastomere)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a.n.g.

9 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber- oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber- oder keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 12	Einwegkameras mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11* fallen
09 01 99	Abfälle a.n.g.

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01 01 Eisenfeil- und Drehspäne
- 12 01 05 Kunststoffspäne und –drehspäne
- 12 01 13 Schweißabfälle

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 01 20 Glas
- 16 01 22 Bauteile a.n.g.
- 16 01 99 Abfälle a.n.g.

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen oder Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, 18 01 06* fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und Industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich

Getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*. 20 01 23* und 20 01 35* fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Spermmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

Anmerkungen:

- In der Spalte Bezeichnung bedeutet „a.n.g.“ die Abkürzung für „anders nicht genannt“.

Anlage 2 zu § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Minden

Schadstoffhaltige Abfälle

Abfallschlüssel	Bezeichnung
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln und anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15* fallen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Spraydosen)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	Ölfilter
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07* bis 16 01 11*, 16 01 13* 16 01 14* fallen
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen (Feuerlöscher)
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer)
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen.
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Anmerkungen:

- Die mit einem (*) versehenen Abfallarten sind „gefährliche Abfälle“ i.S. der EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle. Soweit diese als Sonderabfälle der Entsorgungspflicht der Stadt Minden unterliegen, sind die gesetzlichen Andienungspflichten (§ 17 Abs. 4 KrWG) zu beachten.
- In der Spalte Bezeichnung bedeutet „a.n.g.“ die Abkürzung für „anders nicht genannt“.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 28.05.2021

Der Bürgermeister, Michael Jäcke